

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 20. Dezember 2005
2. Bekanntmachung zur Zustellung der Lohnsteuerkarten 2006
3. Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof Dachsberg
4. Bekanntmachung der Einladung zur 92. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 13. Dezember 2005
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 20. Oktober 2005 verstarb

FRAU IRMA SCHNIEDER

im Alter von 67 Jahren.

Die Verstorbene war vom 1. Juli 1972 bis zum 30. April 1986 als Verwaltungsangestellte bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten sie als zuverlässige Mitarbeiterin.

Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 4. November 2005

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

**Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt
am 20. Dezember 2005
um 15:00 Uhr
im Sitzungssaal 1
des Rathauses**

a) öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom
25. Oktober 2005
4. Antrag der SPD-Fraktion, hier: Resolution zum Fortbestand der Deutschen Steinkohle
5. Haushalt 2006
6. Erlass einer Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Durchführung von
Bürgerentscheiden
7. Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Kamp-Lintfort
8. Neufassung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsge-
bühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif)
9.
 1. Betriebsabrechnung mit Kostenstellenbericht 2004 für die kostenrechnende
Einrichtung „Märkte“
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2006
 4. Gebührenrechtlicher Teil
10.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ für das Jahr 2004
mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006

11.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Abwasserbeseitigung" für das Jahr 2004 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2006
 4. Gebührenrechtlicher Teil, hier: 10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28. Dezember 1995

12.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Abfallbeseitigung" für das Jahr 2004 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2006
 4. Gebührenrechtlicher Teil, hier: 13. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29. Dezember 1993

13. Fortsetzung der VHS-Kooperation mit der Stadt Moers

14. Verlängerung der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort zur Niederrheinschule

15. Schaffung einer integrativen Gruppe in der evangelischen Tageseinrichtung Arche, Fasanenstraße

16. Vergabe von Straßennamen, Neues Stadtquartier Moerser Straße West -südlicher Teilbereich-

17. Öffnung der fußläufigen Teilstrecke der Moerser Straße für Kraftfahrzeuge zur Kolkschenstraße, hier: Weitere Widmung

18. Neufassung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

19. Neufassung der Entwässerungssatzung

20. Wirtschaftsplan - Wirtschaftsjahr 2006 -

- 21.1 Mitteilungen
 - 21.1.1 Landrat und Bürgermeister des Kreises Wesel schlagen Alarm: Defizite und Schulden in Kommunalhaushalten auf Rekordniveau

21.1.2 Friedhofsgebührenentwicklung für die Jahre 2005 und 2006

21.2 Anträge

21.2.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung eines Beirates "Offene Ganztagschule"

21.3 Beantwortung von früheren Anfragen

21.4 Anfragen

21.5 Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

22. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

23. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 25. Oktober 2005

24. Übernahme von Bürgschaften

25. Grundstücksvergabe

26.1 Mitteilungen

26.2 Anträge

26.3 Beantwortung von früheren Anfragen

26.4 Anfragen

26.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

- Lohnsteuerkarten für das Jahr 2006 -

Die Stadtverwaltung der Klosterstadt weist darauf hin, dass alle Lohnsteuerkarten für das Jahr 2006 inzwischen zugestellt wurden.

Wer eine Lohnsteuerkarte benötigt, diese aber bisher nicht erhalten hat, kann sich eine im Bürgerbüro, Zimmer 11 (Erdgeschoss) im Rathaus, ausstellen lassen. Vorausgesetzt, man hatte am Stichtag (20. September 2005) seinen ersten Wohnsitz in Kamp-Lintfort.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle Eintragungen (Geburtsdatum, Steuerklasse, Religion und sämtliche Freibeträge) auf Richtigkeit zu prüfen sind.

Sollten Eintragungen fehlerhaft sein, lassen Sie diese bitte bis Ende 2005 berichtigen!

Das Bürgerbüro (Telefonnummern: 02842/912-203, ...-208) hat geöffnet:

montags und dienstags	von	8.00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

samstags	von	10.00 Uhr bis 12.00Uhr
----------	-----	------------------------

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Reihengräber Feld 46, Grabnummer 1 - 133 auf dem Waldfriedhof Dachsberg sollen eingeebnet werden. Die Ruhefristen der dort Beerdigten laufen am 15. Mai 2006 ab.

Die Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Grabbeifassungen, usw. bis zum 15. Juli 2006 zu entfernen.

Über die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten genannten Gegenstände wird das Grünflächenamt anderweitig verfügen.

Kamp-Lintfort, 22. November 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch
Technischer Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Tagesordnung
der 92. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 13. Dezember 2005 um 16.00 Uhr
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11 in 47445 Moers (Repelen)**

Tagesordnung

1. Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 91. Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2005 - mündlicher Bericht -
4. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaftsrates für das Jahr 2005 - mündlicher Bericht -
5. Entgegennahme des Jahresberichtes 2004 - Vorlage -
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2004 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2004 - Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes - Vorlage -
7. Verwendung des Bilanzgewinnes - Vorlage -
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2006 - Vorlage -
9. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2 LINEGG - Fortschreibung 2006 - Vorlage -
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006 - Vorlage und mündlicher Bericht -
11. Wahlen zum Genossenschaftsrat - Vorlage -
12. Wahlen zum Widerspruchsausschuss - Vorlage -
13. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 002/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 2. März 2006 um 8.30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2922 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Flur 9 Flurstück 1615, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bosch-Straße 11, groß: 1.116 m²
- Lintfort Flur 9 Flurstück 1633, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bosch-Straße, groß: 77 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück mit aufstehender LKW-Wartungshalle in Skelettbauweise (Nutzfläche 230,77 m²) und einem massiv erbauten Einfamilienwohnhaus in 1 1/2-geschossiger Bauweise (Wohnfläche: 154,60 m²), Baujahr 1987/1988 und einer Stahlbetonfertigarage Baujahr 2003 und einem Dieseltanklager.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. Januar 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 405.375,00 € für das Flurstück 1615

und

- 4.625,00 € für das Flurstück 1633

festgesetzt.

Im Termin am 25. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Schullenberg
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 062/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. März 2006 um 8.00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2895 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m² und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29. Juli 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 51.500,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 064/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. März 2006 um 8.20 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2885 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, nebst einem Kellerraum,
im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m² und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.500,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 065/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. März 2006 um 8.50 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2886 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, nebst einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m² und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.500,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 067/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. März 2006 um 9.10 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2888 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Drei-
spännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m²
und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen wor-
den.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot
einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und
7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 066/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. März 2006 um 9.40 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2887 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m² und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 069/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. März 2006 um 10.00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2894 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 4, 6, 8, groß:
1.467 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Drei-
spännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m²
und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen wor-
den.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 44.500,00 € festgesetzt.

Im Termin am 27. Oktober 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot
einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und
7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 041/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 16. März 2006 um 8.30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0239 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Flur 4 Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Bendsteg 18, groß: 1.470 m²,
- Lintfort Flur 4 Flurstück 997, Landwirtschaftsfläche, Am Hornbuschgraben, groß: 818 m²,
- Lintfort Flur 4 Flurstück 995, Landwirtschaftsfläche, Am Hornbuschgraben, groß: 358 m²,
- Lintfort Flur 4 Flurstück 996, Landwirtschaftsfläche, Am Hornbuschgraben, groß: 325 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit zwei angebauten Garagen. Baujahr 1966 mit Umbauten und Dachgeschossausbau 1991. Wohnfläche Erd- und Untergeschoss: 121 m²; Ober- und Dachgeschoss: 108 m². Grundstücksgröße: 2.971 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 1. Juli 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- Flurstück 603: 272.324,00 €
- Flurstück 997: 5.726,00 €
- Flurstück 995: 2.004,80 €
- Flurstück 996: 1.547,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 27. April 2006 um 11.30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lintfort Blatt 4257, 4260, 4270, 4271 und 4272 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Blatt 4257
447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4260
350.352/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 10 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4270
222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 20 des Aufteilungsplanes

- Lintfort Blatt 4271
222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 21 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4272
222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Lintfort Blatt 4257) im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von rd. 46 m², einem Ladenlokal im Erdgeschoss (Lintfort Blatt 4260) mit einer Nutzfläche von rd. 36 m² und 3 Massivgaragen (Lintfort Blatt 4270, 4271 und 4273). Die Wohnung und das Ladenlokal befinden sich in einem 3 1/2-geschsoigen Wohn- und Geschäftshaus, das 1956 in massiver Bauweise erstellt wurde. Die Garagen wurden 1952 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 9. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| • Wohnung Lintfort Blatt 4257: | 35.000,00 € |
| • Ladenlokal Lintfort Blatt 4260: | 47.000,00 € |
| • Garage Lintfort Blatt 4270: | 4.000,00 € |
| • Garage Lintfort Blatt 4271: | 4.000,00 € |
| • Garage Lintfort Blatt 4272: | 4.000,00 € |

Im Termin am 28. Juli 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3207007489,
- Nr. 3207085485,
- Nr. 3207107651

und

- Nr. 3207184205

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231081013 (alt 131081010) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3235021718 (alt 135021715) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200478612

und

- Nr. 3204145118 (alt 104145115)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3223044284 (alt 123044281)

und

- Nr. 3233031537 (alt 133031534)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3204005536 (alt 104005533)

und

- Nr. 3228012641 (alt 128012648)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4205049689 (alt 105049688) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3219131897 (alt 119131894)

und

- Nr. 4219035732 (alt 119035731)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3261170660 (alt 161170667)

und

- Nr. 4261219937 (alt 161219936)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3217097280 (alt 117097287),
- Nr. 3234106478 (alt 134106475)

und

- Nr. 3244061549 (alt 144061546)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3234028466 (alt 134028463) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 4237000098 (alt 137000097)

und

- Nr. 4237008992 (alt 137008991)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30. November 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200320038 (alt 100320035), Nr. 3200319824 (alt 100319821) und Nr. 3271179297 (alt 171179294)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 02. Dezember 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

- Nr. 4323002727 (alt 823002720),
 - Nr. 4223059280 (alt 123059289),
 - Nr. 3223018213 (alt 123018210),
 - Nr. 3223029632 (alt 123029639),
 - Nr. 3223046263 (alt 123046260),
 - Nr. 3223063680 (alt 123063687),
 - Nr. 3223049499 (alt 123049496)
- und
- Nr. 3200582280 (alt 100582287)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. November 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3202013771 (alt 102013778),
 - Nr. 3202031849 (alt 102031846),
 - Nr. 3202141697 (alt 102141694)
- und
- Nr. 3202261495 (alt 102261492)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. November 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3270016540 (alt 170016547)
- und
- Nr. 3274073844 (alt 174073841)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. November 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3230071395 (alt 130071392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. November 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3200550477,
 - Nr. 3242024101 (alt 142024108)
- und
- Nr. 3236040709 (alt 136040706)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. November 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3200388092
- und
- Nr. 3758542595 (alt 28542595)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. November 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3202297465 (alt 102297462)

und

- Nr. 3238006369 (alt 138006366)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. November 2005

Das Sparkassenbuch

- Nr. 4202065233 (alt 102065232)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02. Dezember 2005

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)